

011 K 015/23



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 24. April 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112

das im Grundbuch von Remscheid Blatt 18945 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Wohnungseigentumsrecht bestehend aus 1/3 (ein Drittel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid Flur 32 Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Oberhützer Straße 59, 59 a, groß: 06 m²
Remscheid Flur 32 Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Oberhützer Straße 59, 59 a, groß: 177 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, die im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet ist.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in 42857 Remscheid, Oberhützer Str. 59, 59a, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an einer kleinen Gartenfläche vor der Terrasse. Die Wohnfläche beträgt ca. 40 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 46.500,00 EUR (Wertermittlungstichtag: 31.08.2023) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 21.02.2024